

RS Vwgh 1994/5/19 92/15/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §245 Abs2;

BAO §245 Abs3;

Rechtssatz

Die Berufungsfrist eines Abgabepflichtigen, der eine ihm vom Finanzamt nach Stellung eines Antrages gemäß§ 245 Abs 2 BAO mitgeteilte Begründung nach wie vor für mangelhaft erachtet, ist ab der Mitteilung der Begründung durch das Finanzamt nicht mehr gehemmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150174.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at